



Recht, Sicherheit und Soziales
Bau- und Straßenrecht

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-257
Fax: +43 3842 40 62-320
stadtgemeinde@leoben.at
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Österreichische
Post Aktiengesellschaft
Haidingergasse 1
1030 Wien

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
SBA-2016-0198 / Hr. Mag. Dirnberger / -257 / -320 /

Datum:
26.04.2016

Betreff:

Gestattungsübereinkommen § 54 LStVG

Werbeausleger

Gestattungsübereinkommen:

Der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, Wien, FN: 180219 d, Handelsgericht Wien, wird gemäß § 54 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz (LStVG) 1964, LGBl 1964/154 idgF, in Verbindung mit § 72 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idgF, die Bewilligung für die Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb des öffentlichen Gutes durch die Anbringung eines Werbeauslegers am Objekt Leoben, Erzherzog Johann-Straße 17, gegen welchen aus straßenpolizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen, bitttleihweise gegen jederzeitigen Widerruf im Sinne des § 974 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen erteilt:

- 1) Die Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb des öffentlichen Gutes hat nach Maßgabe der dem Bauansuchen beiliegenden Beschreibungen und Pläne zu erfolgen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gestattungsübereinkommens bilden.
- 2) Der Werbeausleger ist nach den Regeln der Technik und entsprechend den geltenden Normen unter Verwendung einwandfreier Baustoffe ausführen zu lassen.

- 3) Der Gestattungswerber / Die Gestattungswerberin hat den Werbeausleger derart auszuführen, dass auf Grund welcher äußeren Einflüsse immer, keine Gefährdungen für jegliche Verkehrsteilnehmer entstehen können. Insbesondere ist der Werbeausleger gegen allmähliche und plötzlich auftretende Witterungsverhältnisse derart stabil auszuführen, dass weder Teile herabfallen noch sich lösen können.
- 4) Der einwandfreie Zustand des Werbeauslegers ist regelmäßig zu kontrollieren und sind notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich auszuführen. Allfälligen Anordnungen der Stadtgemeinde Leoben, der Landespolizeidirektion Steiermark – Stadt- und Bezirkspolizeikommando Leoben, und der Straßenaufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5) Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Gestattungsgegenstandes, wie überhaupt die Abtretung von Rechten an Dritte, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgemeinde Leoben.
- 6) Aus diesem Gestattungsübereinkommen kann ein Titel für die etwaige Ersitzung eines Rechtes nicht abgeleitet werden.
- 7) Nach Beendigung der Gestattung, aus welchen Gründen immer, hat der Gestattungswerber / die Gestattungswerberin den Luftraum oberhalb des öffentlichen Gutes unverzüglich zu räumen und den vorigen Zustand nach den Weisungen der Stadtgemeinde Leoben auf seine / ihre Kosten wieder herzustellen. Die Beseitigung hat nach betreffender Aufforderung der Stadtgemeinde Leoben binnen vier Wochen zu erfolgen.
- 8) Räumt der Gestattungswerber / die Gestattungswerberin den Luftraum oberhalb des öffentlichen Gutes nicht oder kommt er / sie dabei den Weisungen der Stadtgemeinde Leoben nicht nach, so kann die Stadtgemeinde Leoben die entsprechenden Maßnahmen auf seine / ihre Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder vornehmen lassen, womit sich der Gestattungswerber / die Gestattungswerberin ausdrücklich einverstanden erklärt. Die hierdurch anfallenden Kosten sind der Stadtgemeinde Leoben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Betrages zu ersetzen.
- 9) Ansprüche auf Ersatz, welcher Art immer, stehen dem Gestattungswerber / der Gestattungswerberin bei Beendigung der Gestattung nicht zu.
- 10) Die Stadtgemeinde Leoben übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Personen-, Sach- und Vermögensschäden welcher Art immer sowie Schäden an beigebrachten, aufgestellten oder benützten Sachen.

- 11) Die Stadtgemeinde Leoben ist für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme der gegenständlichen Gestattung an Personen oder Sachen entstehen sollten, jedenfalls vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 12) Der Gestattungswerber / Die Gestattungswerberin erklärt, der Stadtgemeinde Leoben für alle Schäden, welcher Art immer, die durch die Inanspruchnahme der gegenständlichen Gestattung entstehen sollten, verschuldensunabhängig zu haften.
- 13) Dieses Gestattungsübereinkommen erfolgt vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere auf Grund der Durchführung einer verkehrstechnisch oder straßenpolizeilich begründeten Umgestaltung des öffentlichen Gutes. Ein Widerruf kann aber auch jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und kann hievon sowohl von der Stadtgemeinde Leoben als auch vom Gestattungswerber / von der Gestattungswerberin Gebrauch gemacht werden.
Ein Anspruch auf Schadenersatz, Ermäßigung oder Rückzahlung der Anerkennungsgebühr besteht dadurch nicht.
- 14) Für die Benützung von Straßen oder des darüber befindlichen Luftraumes für verkehrsfremde Zwecke ist, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2014,

ein jährlicher Anerkennungsziins in der Höhe von	EUR 50,00
zuzüglich 20 % MWSt	<u>EUR 10,00</u>
insgesamt	EUR 60,00
	=====

zu entrichten.

Der Anerkennungsziins für das Jahr 2016 ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, mittels beiliegenden Erlagscheines zur Einzahlung zu bringen.

Der Anerkennungsziins ab dem Jahr 2017 wird gesondert vorgeschrieben.

Der Anerkennungsziins ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2014 nach dem Verbraucherpreisindex 2000 indexgesichert.

- 15) Der Gestattungswerber / Die Gestattungswerberin hat die Zweitschrift dieses Gestattungsübereinkommens, rechtsgültig gefertigt, der Stadtgemeinde Leoben – Rechtsabteilung – Bau- und Straßenrecht – zu retournieren.

- 16) Das gegenständliche Gestattungsübereinkommen erlangt Rechtswirksamkeit, wenn die Zweitschrift dieses Gestattungsübereinkommens, rechtsgültig gefertigt, in der Stadtgemeinde Leoben – Rechtsabteilung – Bau- und Straßenrecht – einlangt oder der Gestattungswerber / die Gestattungswerberin von der Gestattung Gebrauch macht.

Information für den Antragsteller zur Entrichtung der festen Gebühr:

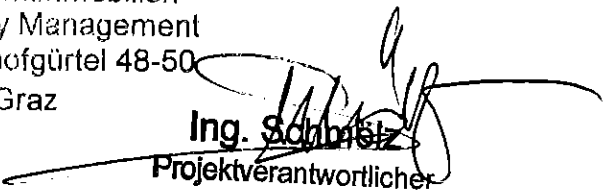
Gemäß § 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 1957/267 idgF, iVm § 14 TP 6 leg cit, ist für die Eingabe eine feste Gebühr in der Höhe von EUR 14,30 zu entrichten.

Der Bürgermeister:
Kurt Wallner

Mag.Di/Ma

Mit den Bedingungen voll-
inhaltlich einverstanden:

Österreichische Post AG
Konzernimmobilien
Facility Management
Bahnhofgürtel 48-50
8020 Graz



Ing. Schmitz
Projektverantwortlicher

Beilage:
Erlagschein

Ergeht an:

1. Landespolizeidirektion Steiermark
Stadt- und Bezirkspolizeikommando Leoben
E-Mail: spk-st-leoben@polizei.gv.at
2. Landespolizeidirektion Steiermark
Polizeikommissariat Leoben
E-Mail: pk-st-leoben@polizei.gv.at
3. Referat Stadtplanung und Stadtentwicklung
E-Mail: baudirektor@leoben.at
4. Referat Steuern und Abgaben
zwecks Verschreibung des
jährlichen Anerkennungsanzins
E-Mail: steuern@leoben.at
5. Referat Wirtschaftshof
E-Mail: wirtschaftshof@leoben.at
E-Mail: Otmar.Reiterer@leoben.at
6. zum Akt

Signaturwert	MYTW13cC5niCgcWuNVmPhKcE/1kQCfo3svudG9agywOD7s0bI6RyJfEsPywUXd1BMc0hgxnbkDXiL3furx cxJZzVPekNTNcu3lv5+T29z05f7MySG/TcPTKgCm1B9:pgxQ3b8BA37pi9Z8vXqLlvssRjQUtmQ8AJGcn6Z 0EurzxKEx+TCchtHhgu9wyBHSAB7VDM2i5CJOFBQldM5gkqH3Fo5L+34k1CdG3Waqn8KCe9ZQ+juYYVbu GFHht53Tq4Pv6GxD-80Bdlz6CeXB/7gwVW5rL3Ky3uIiGJzD0zyGcUPZaQULbXLGJB7FpK9a+4y7YMBsW9D kcQsI3AoGg==	
	Unterzeichner	Stadtgemeinde Leoben
	Datum/Zeit-UTC	2016-05-06T08:02:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	848099
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at;binaer:vl,1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung des Dokumentes und der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.leoben.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	